

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2109

KR.Nr. A 144/2013 (VWD)

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Ausschalten von Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen, etc. (28.08.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Regierung wird beauftragt, die kantonalen Gesetze und Verordnungen dergestalt zu ändern, dass Leuchtreklamen, Schaufenster- und Gebäudebeleuchtungen (Strahler) sowie ähnliche Lichtquellen in der Nacht ausgeschaltet werden müssen.

Der Regierungsrat legt die Zeiten der Abschaltung (z.B. zwischen 01.00 und 05.00 Uhr) fest und bestimmt über Ausnahmen (z.B. für Unternehmen, die nach 01.00 Uhr noch geöffnet sind).

2. Begründung

Leuchtreklamen, Schaufenster und das Anstrahlen von Gebäuden dienen Werbezwecken. Da nach 01.00 Uhr praktisch nur noch wenige unterwegs sind, erfüllen sie ihren Zweck nicht. Sie verursachen aber einen erheblichen Stromverbrauch und stören Menschen, Tiere und Natur in der Nachtruhe.

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Stromverbrauch verringert wird. Das Ausschalten von Leuchtreklamen, Schaufenstern und Gebäudebeleuchtungen bedeutet für niemanden eine Einschränkung, hilft aber, den Stromverbrauch zu senken. Als angenehmer Nebeneffekt wird zudem die Lichtverschmutzung verringert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir sind uns bewusst, dass im öffentlichen Raum viele Beleuchtungen bestehen, die nicht im gewünschten Mass energieeffizient und sparsam betrieben werden. Lichtemissionen nehmen seit Jahren weltweit exponentiell zu. Alles wird ausgeleuchtet und sichtbar gemacht. Die Emissionen führen zu einschneidenden Veränderungen der natürlichen Umgebung. Auch wenn die negativen Auswirkungen von Lichtemissionen seit Jahren bekannt sind, wurden und werden sie erst im Zuge der aktuellen Energiediskussion von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen. Durch Klärung der Notwendigkeit und geeignete Empfehlungen auf technischer Ebene, wie Begrenzung an der Lichtquelle, Abschirmung, Ausrichtung, Beleuchtungsstärke und Zeitmanagement können die Emissionen vermindert werden. Meistens wird durch eine intelligente Beleuchtung der Zweck sogar besser erreicht, indem weniger Blendwirkung entsteht, eine unnötige Beleuchtung des Himmels reduziert oder vermieden wird. Gleichzeitig wird wertvolle, elektrische Energie gespart.

Das Amt für Umwelt (AfU) hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz im 2011 einen Leitfaden "Grundsätze im Umgang mit Kunstlicht im Aussenraum" zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen erarbeitet. An drei Informationsanlässen im Herbst 2011 wurden die neuen Informationsmaterialien den kommunalen Baubehörden vorgestellt. Der ausführliche Leitfaden umfasst einen 5-Punkteplan mit den Themen Notwendigkeit, Abschirmung, Ausrichtung, Anspruchshaltung und Zeitmanagement. Der letzte Grundsatz beispielsweise gibt vor, dass in den Nachtstunden unnötig brennende Leuchten auszuschalten sind. Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen gehören dazu. Die Empfehlungen, den 5- Punkteplan anzuwenden, zeigen bis heute leider nur eine geringe Wirkung. Festgestellt wird aber auch, dass einzelne Gewerbetreibende, insbesondere nach Mitternacht, aus wirtschaftlichen Gründen auf Beleuchtungen verzichten. Dies deshalb, weil zu dieser Zeit bekanntermassen das Zielpublikum fehlt. Dabei lässt sich die Befürchtung, dass sich das Fehlen dieser Lichtquellen in den betroffenen Quartieren negativ auf Sachbeschädigungen und Einbrüche auswirken könnte, aufgrund bisheriger Erkenntnisse der Kantonspolizei nicht bestätigen. Licht bedeutet – wenn oft auch nur im subjektiven Sinne – Sicherheit. Entsprechend wird von der Einbruchprävention in der Regel auch empfohlen, neuralgische Punkte wie Eingänge, Abgänge, etc. von Gebäuden mit Lichtquellen zu versehen. In der Regel handelt es sich dabei um speziell für diesen Zweck konstruierte Leuchtkörper, die für gewöhnlich mittels Bewegungssensor funktionieren. Damit brennen sie jeweils nur bei Bedarf und leuchten auch nur den gewünschten Gefahrenbereich eines Gebäudes aus. Bei einer vermehrten Umsetzung solcher Massnahmen wird dem Sicherheitsaspekt besser Rechnung getragen als mit einer Dauerbeleuchtung von grossflächigen Reklametafeln, Schaufenstern und Gebäudefassaden während der ganzen Nacht. Gleichzeitig kann damit dem ökologischen Gedanken und dem heutigen Zeitgeist des Stromsparens gebührend Rechnung getragen werden. Entsprechend sehen wir hinsichtlich des Sicherheitsgedankens keinen Hinderungsgrund, die im Auftrag formulierten Massnahmen umzusetzen.

Das Energiegesetz sieht heute keine direkten Vorschriften für die Beleuchtung im öffentlichen Raum vor. Der Schwerpunkt der Vorschriften liegt im Gebäudehüllen- und im Haustechnikbereich. Mit Beschluss vom 2. September 2011 hat die Energiedirektorenkonferenz entschieden, dass die heutigen **M**ustervorschriften der **K**antone im **E**nergiebereich (MuKE 2008) bis 2014 revidiert werden müssen (MuKE 2014). Die Arbeiten dazu sind bereits weit fortgeschritten. Die Kantone sind angehalten, ihre Energiegesetze bzw. zugehörige Verordnungen bis spätestens 2018 an die neue MuKE anzupassen. Wir haben vorgesehen, diese Anpassungen - soweit sinnvoll - bis spätestens Ende 2016 umzusetzen. Im Rahmen dieser Anpassungsarbeiten der energierechtlichen Vorschriften ist auch die Aufnahme von Vorschriften bzw. Anforderungen - wie sie der Auftraggeber fordert - an die Fassadenbeleuchtung (z.B. leistungsmässige Limiten, Einschränkungen der Betriebsdauer sowie grundsätzliche Infragestellung oder Einschränkung); Schaufensterbeleuchtung (z. B. Einschränkung der Betriebszeiten sowie eventuell maximal zulässige Leistung pro Fläche) oder Leuchtreklamen (z. B. Einschränkung der Betriebszeiten) zu überprüfen.

Wir sind bereit, das Anliegen des Auftraggebers im Rahmen der Umsetzung der neuen ‚MuKE 2014‘ aufzunehmen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu Gesetzesänderungen im Energiebereich zu unterbreiten

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration (GK-Nr. 2013-3207)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle

Polizei Kanton Solothurn, Thomas Zuber, Kommandant, Werkhofstr. 33, 4503 Solothurn

Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat